

Bekanntmachung der Genehmigung der 29. Flächennutzungsplanänderung der Gemeinde Rudelzhausen

Der Geltungsbereich der 29. Flächennutzungsplanänderung umfasst Teile der Fl.-Nr. 1460, 1459 und 1456, Gemarkung Enzelhausen, in der Nähe der Regensburger Straße in der Gemeinde Rudelzhausen. Ferner umfasst der Geltungsbereich den nördlichen, unbebauten Teil des ursprünglich als Gewerbegebiet vorgesehenen Gebiets Schoosfeld, d. h. Teile der Fl.-Nr. 1434, 1435 und 1436, Gemarkung Enzelhausen. Die genaue Lage kann dem nachfolgenden Lageplan entnommen werden.

29. Flächennutzungsplanänderung:



Mit Fiktionsbescheinigung des Landratsamts Freising vom 05.04.2026, Az. 01119-25, ist die Genehmigungsfiktion für die 29. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Rudelzhausen eingetreten. Die Erteilung der Genehmigung bzw. die Genehmigungsfiktion wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 des Baugesetzbuches (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. **Mit dieser Bekanntmachung wird die 29. Änderung des Flächennutzungsplans wirksam.**

Für die Flächennutzungsplanänderung gilt:

Jedermann kann den Flächennutzungsplan und die Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Flächennutzungsplan berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, bei der Gemeinde Rudelzhausen (Kirchplatz 10, 84104 Rudelzhausen, Zimmer OG 02, nach Terminvereinbarung: Montag bis Freitag 08:00 bis 12:00 Uhr und Montag bis Mittwoch 13:00 bis 16:00 Uhr, barrierefrei) einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach gemäß § 215 Abs. 1 Satz 1 BauGB

1. eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Absatz 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. § 215 Abs. 1 Satz 1 BauGB gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.



Rudelzhausen, 22.04.2026

gez.

Erster Bürgermeister Michael Krumbucher

Angeschlagen am: 22.04.2026

Auszuhängen bis: 10.05.2026

Veröffentlichung durch Aushängung an den Gemeindetafeln Rudelzhausen, Tegernbach, Hebrontshausen und Notzenhausen und zeitgleiche Einstellung im Internet unter

<https://gemeinde-rudelzhausen.de/Bauleitplanung.n16.html>

Unterschrift für Veröffentlichung: